# RICHTLINIEN Verbesserung Betreuungsschlüssel (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)



### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Gefördert wird der Einsatz von Fach- und Assistenzkräften (Hilfskräften) sowie von Zivildienstleistenden, die qualifiziert entsprechend den zivildienstrechtlichen Vorgaben) als Fach- oder Assistenzkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden.
- 1.2 Ziel ist die Verbesserung der Betreuungsqualität in <u>Krabbelstuben und Kindergärten.</u>
- 1.3 Schwerpunkt ist die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in der Kernzeit (Vormittag).
- 1.4 Voraussetzung für einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist, dass in der betreffenden Einrichtung der gesetzlich vorgegebene Mindestpersonaleinsatz (§ 11 Oö. KBBG) mit qualifiziertem Personal sichergestellt ist (Vorrang Erfüllung Mindestpersonaleinsatz).
- 1.5 Einsatz des zusätzlichen Personals für mindestens <u>15 Wochenstunden an 5 Tagen in der Woche</u> (Unterschreitung möglich, wenn an einzelnen Wochentagen ohne zusätzliches Personal der erforderliche Betreuungsschlüssel sichergestellt ist).
- 1.6 Das eingesetzte Personal muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechend <u>qualifiziert</u> sein
  - für Fachkräfte: BAKIP/BAfEP-Abschluss;
  - für Assistenzkräfte (Hilfskräfte): absolvierte Ausbildung zur Assistenzkraft gemäß Oö. KBBG.
- 1.7 Die Zusätzlichkeit des zur Verbesserung eingesetzten Personals muss nachvollziehbar sein.
- 1.8 Der Verbesserungseinsatz kann auf 2 Personalkräfte aufgeteilt werden, wenn die Aufteilung des Einsatzes in nachvollziehbarer Form gestaltet ist.
- 1.9 Der Zeitpunkt des Beginns der Verbesserungseinsatzes kann grundsätzlich frei gewählt werden. Als Zeitpunkt für den Beginn des Verbesserungseinsatzes wird der Beginn des Kindergartenjahres empfohlen.
- 1.10 Unterbrechungen der Verbesserungsmaßnahme sowie personelle Änderungen sind möglich, sofern der maximale Förderzeitraum von 3 Betriebsjahren (siehe 1.12) nicht ausgeschöpft ist. Unterjährige Änderungen sind der Förderstelle anzuzeigen. Anstellungszeiträume unter einem Monat werden nicht gefördert.

### 1.11 Fördersätze:

- Fachkraft: 45.000,- € pro PE pro Jahr (Aliquotierung nach Anstellungszeit und -ausmaß);
- Assistenzkraft: 30.000,- € pro PE pro Jahr (Aliquotierung nach Anstellungszeit und -ausmaß);
- Zivildienstleistender: 500,- € pro Monat.
- 1.12 Ein Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist für maximal 3 Betriebsjahre (=Kindergartenjahre) möglich. Wird eine Verbesserungsmaßnahme in einem Kindergartenjahr nur für einen Teil des Jahres umgesetzt und abgerechnet, gilt die Förderung für ein gesamtes Betriebsjahr in Anspruch genommen. Personaleinsätze (Fach- und Assistenzkräfte sowie der Einsatz von Zivildienstleistenden), die in den Arbeitsjahren 2018/2019 bis 2021/2022 im Rahmen eines Personalkostenzuschusses zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gefördert wurden, werden bei der Zählung der Betriebsjahre mitberücksichtigt.
- 1.13 Wurde in einer Einrichtung eine Maßnahme über den maximal förderbaren Rahmen von 3 Jahren gefördert, ist in der gleichen Einrichtung ein Neustart einer Maßnahme nur unter der Voraussetzung

Stand: Juni 2024 Quelle: Matthias Schinagl Seite 1

möglich, dass die Zusätzlichkeit des Personals für die neustartende Maßnahme im Vergleich zu den Vorjahren nachvollziehbar ist.

<u>Beispiel:</u> In einem 2-gruppigen Kindergarten wurde in den Arbeitsjahren 2019/2020 bis 2021/2022 in Gruppe "A" für 3 Jahre eine Betreuungskraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (=3. Kraft in der Gruppe) gefördert. Der Neustart einer Verbesserungsmaßnahme in Gruppe "B" ist in weiterer Folge nur dann möglich, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel in Gruppe "A" (3. Kraft in der Gruppe) weiter aufrecht bleibt.

# 2. Berechnung des Betreuungsschlüssels

- 2.1 Kriterium Betreuungsschlüssel:
  - Kindergarten 1:10
  - Krabbelstube 1:4

Betreuungsschlüssel vorher (ohne zusätzliches Personal) über 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube, Betreuungsschlüssel nachher (mit zusätzlichem Personal) 1:10 oder kleiner im Kindergarten bzw. 1:4 oder kleiner in der Krabbelstube.

2.2 Der Betreuungsschlüssel wird gruppenbezogen berechnet; ein gruppenübergreifender Einsatz ist für bis zu 2 Gruppen in der Krabbelstube und bis 3 Gruppen im Kindergarten möglich, wenn der Betreuungsschlüssel von 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube in den betroffenen Gruppen durchgängig sichergestellt werden kann. Bei gruppenübergreifendem Einsatz werden bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels Kinder und Betreuungspersonen der betroffenen Gruppen addiert.

### Beispiele:

- Kindergartengruppe mit gruppenführender Pädagogin und Assistenzkraft: bei mehr als 20 Kindern in der Gruppe liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:10; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit der Betreuungsschlüssel auf 1:10 oder kleiner verbessert werden;
- Krabbelstubengruppe mit gruppenführender Pädagogin und Assistenzkraft: bei mehr als 8 gleichzeitig anwesenden Kindern in der Gruppe liegt der Betreuungsschlüssel über 1:4; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann der Betreuungsschlüssel auf 1:4 oder kleiner verbessert werden;
- gruppenübergreifender Einsatz in 2 Krabbelstubengruppen mit 4 Betreuungspersonen (2 Pädagoginnen, 2 Assistenzkräfte): bei mehr als 16 Kindern liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:4; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit in allen Gruppen der Betreuungsschlüssel auf 1:4 oder kleiner verbessert werden; der Betreuungsschlüssel ist sichergestellt, wenn nie mehr als 20 Kinder gleichzeitig anwesend sind;
- gruppenübergreifender Einsatz in 3 Kindergartengruppen mit 6 Betreuungspersonen (3 Pädagoginnen, 3 Assistenzkräfte): bei mehr als 60 Kindern liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:10; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit in allen Gruppen der Betreuungsschlüssel auf 1:10 oder kleiner verbessert werden; der Betreuungsschlüssel ist sichergestellt, wenn nie mehr als 70 Kinder gleichzeitig anwesend sind.
- 2.3 Hinsichtlich Kinderzahl ist der Jahresschnitt ausschlaggebend: wird im Jahresschnitt mit dem bestehenden Personal ein Betreuungsschlüssel von 1:10 (Kindergarten) bzw. 1:4 (Krabbelstube) erreicht, ist kein zusätzliches Personal förderbar.
- 2.4 Der Betreuungsschlüssel von 1:10 oder kleiner (Kindergarten) bzw. 1:4 oder kleiner (Krabbelstube) soll über die gesamte Öffnungszeit und den gesamten Jahresverlauf während der Anstellung der geförderten Personalkraft sichergestellt sein.

- 2.5 Hinsichtlich Personaleinsatz werden Personen, die stundenweise in der Gruppe für spezifische Aufgaben, zB Sprachförderung, Englisch im Kindergarten, Leseoma/-opa usw eingesetzt sind, grundsätzlich nicht eingerechnet.
- 2.6 Bei Fach- und Assistenzkräften werden nur Zeiten gefördert, in denen das zusätzliche Personal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssel gemäß Punkt 2.1 und 2.2 benötigt wird und beiträgt (Mitarbeit in der Gruppe inkl. Vorbereitungszeit für pädagogische Fachkräfte). Nicht förderbar sind Zeiten für Busbegleitung, Koch- und Reinigungsdienste, Vertretungsdienste etc....

## 3. Förderung von Zivildienstleistenden

Beim Einsatz von Zivildienstleistenden gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- der Zivildienstleistende absolviert, sofern er nicht bereits vor Dienstantritt über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft oder einer Assistenzkraft verfügt, zu Beginn des Zivildienstes den von der Bildungsdirektion Oberösterreich angebotenen Zivildienerlehrgang und erwirbt damit die Qualifikation einer Assistenzkraft;
- der Zivildienstleistende erklärt sich schriftlich freiwillig für einen qualifizierten Einsatz bereit (Formularvorlage wird von der Zivildienstserviceagentur zur Verfügung gestellt) und wird qualifiziert als Assistenzkraft oder Fachkraft eingesetzt;
- der Zivildienstleistende trägt in der Kernzeit zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gemäß den oben dargestellten Kriterien bei;
- der Zivildienstleistende ist den überwiegenden Teil seines Beschäftigungsausmaßes in der Krabbelstube bzw. im Kindergarten im Kinderdienst tätig;
- die zivildienstrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben und Auflagen der auf Grundlage des Zivildienstgesetzes erlassenen Bewilligungen sind einzuhalten.

### 4. Antragstellung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt jährlich in den von der Bildungsdirektion Oberösterreich vorgegebenen Beantragungszeiträumen.
- 4.2 Die Antragstellung erfolgt über das KBEweb mit den von der Bildungsdirektion Oberösterreich zur Verfügung gestellten Formularvorlagen.
- 4.3 Die Überprüfung der Anträge erfolgt anhand der vorgelegten Antragsunterlagen im Abgleich mit den aktuellen Daten zur Kindertagesheimstatistik.
- 4.4 Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der dargestellten Betreuungssituation und nach Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen.
- 4.5 Die Auszahlung der Förderung wird jährlich nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme nach Vorlage der von der Bildungsdirektion Oberösterreich geforderten Abrechnungsunterlagen vorgenommen.
- 4.6 Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bildungsdirektion Oberösterreich, Abteilung Präs/7, Elementarpädagogik, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; Fax: 0732/7720-211787; Mail: <a href="mailto:bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at">bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at</a>